

über die Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Strafverfahrens vor einem staatlichen Gericht wegen der gleichen Handlung nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist und wenn der Staatsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts Anklage erhebt (§ 14 Abs. 3 StPO).

Von einem gesellschaftlichen Gericht ausgesprochene Geldbußen und auferlegte bzw. bestätigte Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des Schadens können zwangsweise durchgesetzt werden.

In den meisten sozialistischen Ländern gibt es gesellschaftliche Gerichte, die über leichte Straftaten beraten. Ihre Tätigkeit erfolgt jedoch zumeist nicht als Rechtsprechung. Entsprechend den konkreten historischen Bedingungen hat sich eine Vielfalt von Formen und Methoden ihres Wirksamwerdens entwickelt. Der Umfang ihrer Tätigkeit und der von ihnen anzuwendenden Maßnahmen ist von Land zu Land unterschiedlich. Die Kameradschaftsgerichte der UdSSR waren für die anderen sozialistischen Staaten, z. B. Polen, Bulgarien und die DDR Vorbild für die Gestaltung ähnlicher Organe entsprechend den spezifischen Entwicklungsbedingungen jedes Landes.¹

Die Strafrechtsprechung gesellschaftlicher Gerichte dient auch der *Differenzierung* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie verwirklicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit über einen bedeutsamen Teil von Vergehen, bei denen wegen ihrer nicht erheblichen Gesellschaftswidrigkeit und der Täterpersönlichkeit eine Bestrafung nicht erforderlich ist, bei denen aber der Schuldige dennoch zur Verantwortung gezogen werden muß. Die Verantwortlichkeit erfolgt vor einem gesellschaftlichen Organ und wird mit gesellschaftlichen Mitteln verwirklicht.

Den staatlichen Rechtspflegeorganen obliegt die Verpflichtung zur *Anleitung und Unterstützung der Strafrechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte*. Diese Verpflichtung wird in verschiedenen Formen verwirklicht.

Das Oberste Gericht der DDR sichert eine hohe Qualität der Strafrechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte, indem es die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchführung ihrer Beschlüsse gewährleistet (§15 Abs. 1 GGG).

Eine Form der Leitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte sind auch die Verhandlungen und Entscheidungen vor dem Kreisgericht über Einsprüche gegen die Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte. Solche Entscheidungen werden in verhältnismäßig wenigen Fällen erforderlich. Das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte leiten die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte ferner durch Kassation von Entscheidungen der Kreisgerichte über Einsprüche gegen Beschlüsse gesellschaftlicher Gerichte.

Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte aus. Sie hat das Recht, gegen Entscheidungen, die der Gesetzlichkeit widersprechen, Einspruch einzulegen.

¹ Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in sechs Bänden, Bd. III, Moskau 1970, S. 216 f. (russ.); vgl. dazu die Rezension von H. Weber in: Staat und Recht, 2/1973, S. 301 ff., insbes. S. 306 f.